

Rechts- und Verfahrensordnung des BJV (RVO - BJV)

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

1. Diese Ordnung regelt die Wahrung aller Bestimmungen des Bayerischen Judo-Verbandes. Sie regelt die Ahndung von
 - 1.1 Verstößen gegen die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens. Eines sportwidrigen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält oder wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt,
 - 1.2 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen und
 - 1.3 Verstößen gegen die Bestimmungen des BJV.
2. Sie gilt für
 - 2.1 die ihm angehörenden Untergliederungen (Bezirke),
 - 2.2 Vereine/Abteilungen,
 - 2.3 die den Vereinen/Abteilungen angehörenden Einzelmitglieder,
 - 2.4 die Verbandsorgane und
 - 2.5 andere im Verband tätige Personen, die sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.
3. Soweit nationale oder internationale Wettkampffregeln oder sonstige verbindliche Regelungen, die den Judosport betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
4. Auf die im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solcher arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.
5. Diese Ordnung gilt nicht für Vereine/Abteilungen und Personen, die aus dem Verband ausgeschieden sind.
6. Rechtskräftige Entscheidungen nach dieser Ordnung sind endgültig.
7. Die Anrufung eines Zivilgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten Verbandsrechtsverfahrens gilt als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens.

§ 2 Strafbarkeit

1. Diese Ordnung gilt für alle von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern des BJV in der Bundesrepublik und im Ausland begangene Taten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Judosports und dem BJV stehen.
2. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit bereits bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
3. Strafe und Nebenfolgen bestimmen sich nach der Ordnung, die zur Zeit der Tat gilt. Wird die Strafandrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist die Bestimmung anzuwenden, die bei Beendigung der Tat gilt.

Abschnitt 2: Rechtsausschüsse

§ 3 Einrichtung und Unabhängigkeit

Im Bayerischen Judo-Verband werden Rechtsausschüsse (Verbandsrechtsausschuss, Landesdisziplinarausschuss und Bezirksrechtsausschüsse) gebildet. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Zuständigkeit

1. Der **Rechtsausschuss eines Bezirkes** (BRA)

entscheidet auf Antrag

- über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die ausschließlich den Bezirk oder vom Bezirk veranstaltete Maßnahmen betreffen
- über Einsprüche (§ 31) gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen gem. § 35 Nr. 2 durch Bezirksfunktionäre

2. Der **Landesdisziplinarausschuss** (LDA)

entscheidet auf Antrag

- über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich den Bezirk oder vom Bezirk veranstaltete Maßnahmen betreffen
- über Einsprüche (§ 31) gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen gem. § 35 Nr. 2 die nicht in die Zuständigkeit des Bezirksrechtsausschusses fallen
- in Streitfällen an denen mehr als ein Bezirk beteiligt ist
- in Streitfällen an denen Vereine/Abteilungen aus verschiedenen Bezirken beteiligt sind
- über vorläufige Ordnungsmaßnahmen gem. § 44

3. Der **Verbandsrechtsausschuss** (VRA)

entscheidet auf Antrag

- in Streitfällen und Ordnungsverfahren, in denen ein Verbandsorgan (§ 11 Satzung-BJV) Antragsteller oder Antragsgegner ist
- in Streitfällen und Ordnungsverfahren gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes
- über Widerspruch (§ 44 Nr.4) und Berufung (§§ 47 ff, § 42) gegen Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses und der Bezirksrechtsausschüsse

Der Verbandsrechtsausschuss überprüft auf Antrag das bestimmungsgemäße Zustandekommen von Entscheidungen der Ausschüsse, des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder sonstiger beauftragter Personen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen aufheben, abändern oder an die Stelle zurückverweisen, die diese Entscheidung gefasst hat.

§ 5 Sitz

Sitz und Geschäftsstelle ist die Verbandsgeschäftsstelle.

§ 6 Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse

1. Jeder Bezirksrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder werden vom Bezirkstag gewählt und müssen jeder einem anderen Verein des jeweiligen Bezirkes angehören. Sie dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Bezirksvorstandes oder eines anderen Rechtsausschusses sein.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 7 Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses

1. Der Landesdisziplinarausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt und müssen jeder einem anderen Verein angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im erweiterten Gesamtvorstand sein oder das Amt des Bezirksvorsitzenden ausüben.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte [und bestimmen die Reihenfolge der Beisitzer im Vertretungsfall.](#)

§ 8 Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses

1. Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der das 1. juristische Staatsexamen besitzen sollte, vier Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt und müssen jeder einem anderen Verein an gehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im erweiterten Gesamtvorstand sein oder das Amt des Bezirksvorsitzenden ausüben.
3. Sie wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte und bestimmen die Reihenfolge der Beisitzer und Ersatzmitglieder im Vertretungsfall.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Ausschüsse sind nur in der Besetzung Vorsitzender und alle Beisitzer beschlussfähig.
2. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 10 Vertretung

1. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.
2. Sind ein oder mehrere Beisitzer verhindert oder vertreten sie den Vorsitzenden und steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so werden sie durch vom Verfahrensvorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse vertreten.

§ 11 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Ausschusses nicht mitwirken,
 - 1.1 wer selbst Beteiligter ist,
 - 1.2 wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - 1.3 wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht in diesem Verfahren vertritt,
 - 1.4 wer außer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses, in der Angelegenheit sonst tätig geworden ist,
 - 1.5 wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - 1.6 wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
 - 1.7 wer Mitglied einer Kampfgemeinschaft/Mannschaft ist, dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
2. Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel darüber, hat es das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12 Befangenheit

1. An einem Verfahren darf als Mitglied eines Ausschusses nicht mitwirken, wer befangen ist.
2. Befangenheit besteht dann, wenn ein konkreter Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Ausschusses zu rechtfertigen.

§ 13 Ablehnung befangener Mitglieder

1. Befangene Mitglieder der Ausschüsse können auf Antrag von jedem Beteiligten des Verfahrens abgelehnt werden.
2. Der Ablehnungsantrag muss unverzüglich nach bekannt werden des Ablehnungsgrundes gestellt werden.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.
4. Ist dieser verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so entscheidet sein Vertreter.
5. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 14 Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

1. Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 1 Nrn. 2.1 bis 2.5 genannten Personen und Vereinigungen.
2. Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen gefügt.
3. Für Minderjährige unter 18 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter.
4. Für juristische Personen oder Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 15 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind Antragsteller und Antragsgegner.

§ 16 Bevollmächtigte und Beistände

1. Ein Beteiligter kann sich durch ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
2. Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.
3. Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Verein des BJV angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 17 Anhörung

Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung relevanten Tatsachen zu äußern.

§ 18 Akteneinsicht

Den Beteiligten und ihren Vertretern ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht erfolgt bei einem Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder in der Geschäftsstelle des BJV.

§ 19 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, die zuständige Instanz (mit Anschrift) und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 20 Bekanntmachung

Grundsätzlich werden Mitteilungen, Entscheidungen und Verfügungen in Textform übermittelt. Der Erhalt ist vom Empfänger in Textform zu bestätigen.

§ 21 Fristen und Termine

1. Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die von einem Ausschuss gesetzten Fristen können verlängert werden.

§ 22 Einleitung des Verfahrens

1. Anträge sind an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu richten.
2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder Entscheidung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Antragsbefugnis

1. Antragsbefugt sind
 - 1.1 die dem Verband angehörenden Untergliederungen (Bezirke),
 - 1.2 die dem Verband angehörenden Vereine/Abteilungen,

- 1.3 die den Vereinen angehörenden Einzelmitglieder,
- 1.4 die Verbandsorgane sowie
- 1.5 andere im Verband tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 24 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern.

§ 25 Bekanntgabe des Antrages und Gegenäußerung

Der Vorsitzende informiert den Antragsgegner unter Bekanntgabe des Antrages über die Einleitung des Verfahrens und fordert ihn mit angemessener Fristsetzung dazu auf, sich hierzu schriftlich zu äußern.

§ 26 Schriftliches Verfahren

Die Ausschüsse entscheiden im Regelfall im schriftlichen Verfahren.

§ 27 Untersuchungsgrundsatz

Die Rechtsausschüsse ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen und die Beteiligten wirken dabei mit. Die Rechtsausschüsse bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 28 Beweismittel

1. Die Rechtsausschüsse bedienen sich der Beweismittel, die sie zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - Auskünfte einholen
 - Äußerung von Beteiligten und Zeugen einholen
 - Urkunden und Akten beiziehen
 - Bild- und Tonmaterial sichten
2. Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 29 Zeugen

Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet.

Gegen einen Zeugen, der sich vorsätzlich falsch äußert, hat der Ausschuss, vor dem die Falschaussage erfolgte, ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 30 Entscheidungsform und Inhalt

1. Die Ausschüsse entscheiden durch Beschluss. Dieser ist zu begründen.
2. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren
 - die Bezeichnung des Ausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben
 - die Entscheidung
 - die Darstellung des Sachverhalts
 - die Entscheidungsgründe
 - die Rechtsbehelfsbelehrung
 - die Kostenentscheidung
3. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
4. Der Beschluss ist den Beteiligten bekanntzumachen.

Abschnitt 4: Einspruchsverfahren

§ 31 Zulässigkeit des Einspruchsverfahrens

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen gem. § 35 Nr. 2 ist der Einspruch zum Bezirksrechtsausschuss oder zum Landesdisziplinarausschuss statthaft.
2. Einspruch kann nur einlegen, wer durch die Maßnahme beschwert ist.

§ 32 Form und Frist des Einspruches

Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen nach Anordnung der Maßnahme beim zuständigen Ausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Entscheidung im Einspruchsverfahren

1. Sind Form und Frist des Einspruchs nicht gewahrt oder ist der Einspruch offensichtlich unbegründet, so ist er zu verwerfen. Andernfalls holt der Vorsitzende eine Stellungnahme des die Maßnahme anordnenden Verantwortlichen ein.
2. Nach Eingang der Stellungnahme kann der Ausschuss die Ordnungsmaßnahme oder Geldbuße bestätigen, abändern oder aufheben. Eine Abänderung in Art und Höhe zum Nachteil des Betroffenen ist ausgeschlossen.
3. Gegen die Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Abschnitt 5: Ordnungsverfahren

§ 34 Verfolgung von Verstößen

1. Die Ausschüsse verfolgen auf Antrag
 - Sportwidrigkeiten,
 - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen und
 - Verstöße gegen die Bestimmungen des BJV
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Handlung begeht, die gegen die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt,
 - eine Handlung begeht, die geeignet ist, das Ansehen des BJV, der ihm angehörenden Vereine oder deren Mitglieder zu schädigen,
 - eine Handlung begeht, die gegen gültige Bestimmungen des BJV verstößt,
 - Weisungen von Verbandsorganen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen, nicht befolgt oder
 - unwahre Angaben, Aussagen oder Erklärungen gegenüber Verbandsorganen abgibt, kann mit Ordnungsmaßnahmen gem. § 35 Nr. 1.1 – 1.7 bestraft werden.Handelt er als Vertreter eines Bezirks des BJV, können zusätzliche Maßnahmen, wie die Kürzung der finanziellen Zuwendungen des BJV an den Bezirk, angeordnet werden. In minderschweren Fällen kann eine Ermahnung, Auflage oder Geldstrafe ausgesprochen werden. Der Versuch ist strafbar.
3. Ein Verstoß kann auch in einem Unterlassen liegen, wenn die allgemein anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens oder Bestimmungen des BJV ein Handeln gebieten.

§ 35 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Rechtsausschüsse können, soweit sie zuständig sind, folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 1.1 Ermahnung
 - 1.2 Verweis
 - 1.3 Auflage
 - 1.4 Geldstrafe

- 1.5 befristetes oder dauerndes Verbot an Wettkämpfen und sonstigen Judoveranstaltungen teilzunehmen
- 1.6 befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt auszuüben
- 1.7 Verbandsausschluss
2. Ressortleiter, Hauptkampfrichter, die sportliche Leitung und der Ligabeauftragte können, soweit sie zuständig sind, die im Katalog der Ordnungsmaßnahmen genannten Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen verhängen.
3. Bei geringfügigen Verstößen kann von der Ahndung abgesehen werden.

§ 36 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 37 Verweis

Der Verweis ist eine strenge Rüge, mit der ein bestimmtes Verhalten missbilligt wird, verbunden mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 38 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 39 Geldstrafe

Geldstrafen können gegen natürliche Personen, Vereine/Abteilungen und Bezirke in Höhe von 10 bis 2500 EUR angeordnet werden.

§ 40 Befristete Maßnahmen

1. Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/Abteilung für den Wettkampfbetrieb und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
2. Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Beginn und Ende sind festzulegen. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende eine neue Sportwidrigkeit begeht.

§ 41 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist neben der begangenen Sportwidrigkeit auch die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen.
2. Ordnungsmaßnahmen nach § 35 Nr. 1.1 bis 1.6 können nebeneinander angeordnet werden.
3. Diese Grundsätze gelten auch für Vereine/Abteilungen und Bezirke.

§ 42 Bagatellsachen

Bagatellsachen können in jeder Lage des Verfahrens durch Beschluss eingestellt werden. Gegen die Einstellung eines Verfahrens durch den Rechtsausschuss eines Bezirkes oder den Landesdisziplinarausschuss kann Berufung eingelegt werden.

§ 43 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 35) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 35 Nr. 1.5 nicht ausgesprochen, eine Geldstrafe oder Geldbuße nicht angeordnet werden soll und bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung erfolgt.

§ 44 Anordnung vorläufiger Ordnungsmaßnahmen

1. Die Rechtsausschüsse der Bezirke und der Landesdisziplinarausschuss können bei schweren Sportwidrigkeiten eine vorläufige Ordnungsmaßnahme anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
2. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
3. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
4. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zum Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Veröffentlichung

Die Anordnung von Auflagen und Maßnahmen nach § 35 Nr. 1.2 bis 1.7 ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im „bayernsport“ und auf der Homepage des BJV zu veröffentlichen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen gegen Minderjährige.

§ 46 Verjährung

Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nach Bekanntwerden des Verstoßes nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.

Abschnitt 6: Berufungsverfahren

§ 47 Zulässigkeit der Berufung

1. Gegen verfahrensabschließende Beschlüsse des Rechtsausschusses eines Bezirkes oder des Landesdisziplinarausschusses und gegen die Einstellung eines Verfahrens nach § 42 ist die Berufung zum Verbandsrechtsausschuss statthaft.
2. Die Berufung kann nur einlegen, wer durch die angefochtene Entscheidung betroffen ist.

§ 48 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verbandsrechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 49 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50 Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist.
2. Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 51 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie zu verwerfen. Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so kann sie durch Beschluss zurückgewiesen werden.

§ 52 Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - 1.1 Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 - 1.2 Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 - 1.3 Zurückverweisung

2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist der Ausschuss erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
3. In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.

Abschnitt 7: Kosten

§ 53 Begriff der Kosten

Kosten sind Auslagen eines Ausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

§ 54 Kostenpflicht

1. Der unterliegende Beteiligte oder der, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verhängt wird, trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Die Kosten für Bevollmächtigte, Beistände und Rechtsanwälte (§ 16) trägt jede Partei selbst.
3. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzueben oder verhältnismäßig zu teilen.
4. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.

§ 55 Kostenregelung in sonstigen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 56 Kostenentscheidung

Die Ausschüsse haben bei Abschluss des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.

§ 57 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 8: Sonstiges

§ 58 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidenten zu (§ 8 Nr. 5 Satzung-BJV)
2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
3. Der Ausschuss, der die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 60 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am xx.xx.xx vom Gesamtvorstand verabschiedet und tritt am xx.xx.xx in Kraft.